

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 104/08 B

L 30 AL 1298/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 AL 3782/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Soweit das Landessozialgericht (LSG) sämtliche Bescheide über Arbeitslosenhilfe (Alhi) bzw Unterhaltsgeld entsprechend § 96 SGG in der bis 31. März 2008 geltenden Fassung in das Verfahren einbezogen hat, ist keine Rechtsfrage zur Auslegung der genannten Vorschrift zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; zur Anwendung des § 96 SGG bei Folgebescheiden zur Leistungshöhe vgl Beschluss des Senats vom 26. März 1998, B 11 AL 11/98 B, mwN). Ebenso stellen sich keine klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfragen, soweit das LSG den von der Klägerin bzw ihrem verstorbenen Ehemann geltend gemachten Anspruch auf Bewilligung höherer Alhi unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen in Anwendung des § 434c Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) verneint (vgl zu dieser Vorschrift ua Urteil des Senats vom 24. Mai 2006, B 11a AL 69/05 R, mwN) bzw die Herabbemessung nach § 201 SGB III als rechtmäßig angesehen hat (vgl Beschluss des Senats vom 2. April 2008, B 11a AL 178/07 B, mwN). Anhaltspunkte für ein Vorliegen grundsätzlicher Bedeutung ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des verstorbenen Ehemannes der Klägerin im Schriftsatz vom 6. August 2008.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht zu erkennen. Die Ausführungen des LSG zur Statthaftigkeit der Berufung (§ 144 SGG), zur Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit von Klagen und zur Anwendung des § 96 SGG sind nicht zu beanstanden. Aus den umfangreichen beigezogenen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Behauptungen im Schriftsatz vom 6. August 2008, es seien Bescheide und Akten gefälscht oder es sei in anderer Weise Rechtsbeugung oder Betrug zum finanziellen Vorteil der Beklagten begangen worden. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass dem verstorbenen Ehemann der Klägerin im Berufungsverfahren das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verweigert worden sein könnte. Den vor-



instanzlichen Akten ist vielmehr zu entnehmen, dass sich der damalige Kläger in umfangreicher Weise schriftsätzlich geäußert und dass er in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Entscheidung des LSG Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat. Auch soweit er geltend macht, das LSG habe einen Beweisantrag übergangen, mit dem die Nichtexistenz eines angeblichen Änderungsbescheides vom 26. Januar 2001 unter Beweis gestellt werden sollte, ergibt dies keinen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Denn abgesehen von der Frage der Zulässigkeit eines derartigen "Beweisantrages" lässt sich der Entscheidung des LSG (vgl S 3 im Urteilsumdruck) entnehmen, dass ein Änderungsbescheid mit diesem Datum auch dort nicht aufgeführt ist. Schließlich ist die gerügte Verbindung von fünf Berufungsverfahren nicht als verfahrensfehlerhaft anzusehen, da Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen des Gerichts (vgl BFH, Beschluss vom 8. November 2005 - VIII R/96; Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 113 RdNr 2b, 3) nicht ersichtlich sind.

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.
- 6 Die vom damaligen Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

